

Bekanntmachung  
2. Nachtragshaushaltssatzung  
der Stadt Landau in der Pfalz für das Haushaltsjahr 2019

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. 2017 S. 21), am 5.11.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach der Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde vom 17.12.2019 hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**  
**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

	gegenüber bisher EURO	erhöht um EURO	vermindert um EURO	nunmehr festgesetzt auf EURO
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
der Gesamtbetrag der Erträge	146.594.450	10.267.634	98.300	156.763.784
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	158.096.386	3.217.455	319.494	160.994.347
der Jahresüberschuss / <u>Jahresfehlbetrag</u>	-11.501.936	7.050.179	-221.194	-4.230.563
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
die ordentlichen Einzahlungen	139.883.755	10.247.634	98.300	150.033.089
die ordentlichen Auszahlungen	146.581.518	3.127.455	529.494	149.179.479
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-6.697.763	7.120.179	-431.194	853.610
die außerordentliche Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentliche Auszahlungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.551.108	309.978	0	10.861.086
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	35.617.569	0	1.880.431	33.737.138
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-25.066.461	309.978	1.880.431	-22.876.052
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	32.946.024	0	9.741.782	23.204.242
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.181.800	0	0	1.181.800
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	31.764.224	0	9.741.782	22.022.442
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	183.380.887	10.557.612	9.840.082	184.098.417
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	183.380.887	3.127.455	2.409.925	184.098.417
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	0	7.430.157	7.430.157	0

**§ 2**  
**Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 Euro auf	0 Euro
verzinsten Kredite von bisher	25.094.561 Euro auf	22.904.152 Euro

### § 3

#### Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt von bisher 22.631.302 Euro auf 27.781.272 Euro. Davon entfallen auf

2020: 11.088.650 Euro Verpflichtungsermächtigungen (bisher: 8.139.250 Euro),  
 2021: 10.115.622 Euro Verpflichtungsermächtigungen (bisher: 8.542.052 Euro),  
 2022: 3.577.000 Euro Verpflichtungsermächtigungen (bisher: 2.950.000 Euro),  
 2023: 3.000.000 Euro Verpflichtungsermächtigungen (bisher: 3.000.000 Euro).

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 12.322.692 Euro auf 13.622.889 Euro.

### § 4

#### Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht verändert.

### § 5

#### Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt

##### 1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gebäudemanagement Landau (GML) von bisher 5.203.000 Euro auf 4.112.650 Euro

##### 2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Gebäudemanagement Landau (GML) unverändert auf 3.000.000 Euro

##### 3. Verpflichtungsermächtigungen

Gebäudemanagement Landau (GML) von bisher 4.250.000 Euro auf 3.988.000 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen 1.787.000 Euro.

### § 6

#### Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden im Haushaltsjahr 2019 nicht verändert.

### § 7

#### Beiträge

Die Sätze der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GVBl. S. 401), werden nicht verändert.

651

II.

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom 17.12.2019 erteilt.

III.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan 2019 liegt gem. § 97 Abs. 2 GemO zur Einsichtnahme ab 2.1.2020 bis einschließlich 10.1.2020 zu den allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Dienstgebäude Marktstraße 50, Zimmer 113 öffentlich aus.

Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustandegekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Landau geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, 17. Dezember 2019  
Die Stadtverwaltung

Thomas Hirsch  
Oberbürgermeister



**§ 8  
Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug 229.167.479,58 Euro.

**§ 9  
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000,00 Euro überschritten werden.

**§ 10  
Bewirtschaftung**

Die in § 13 der Haushaltssatzung vorgesehenen Bewirtschaftungssperren bleiben bestehen.

**§ 11  
Stiftungen**

Für die von der Stadt Landau in der Pfalz verwalteten rechtlich selbständigen Stiftungen werden keine Nachtragshaushaltspläne erstellt.

Landau in der Pfalz, 17. Dezember 2019  
Die Stadtverwaltung

Thomas Hirsch  
Oberbürgermeister

